

---

---

# Böses Erwachen nach Onlinekauf

Gerade den Führerschein gemacht war Viktor N. jun. auf der Suche nach einem kostengünstigen Auto. Über eine Internetverkaufsplattform wurde er fündig. Die Beschreibung des Fahrzeuges - inklusive der erwähnten kleinen Mängel – sowie das Bild entsprachen seinen Vorstellungen. Also versuchte er sein Glück und tatsächlich erhielt er bei der Versteigerung des Fahrzeuges den Zuschlag um € 4.010,-.

Glücklich über den gelungenen Handel, wollte Viktor N. jun. seinen neuen Besitz so rasch wie möglich übernehmen. Die Enttäuschung war aber groß, als er „sein“ Auto das erste Mal real vor sich sah. Das ersteigerte Objekt war maximal noch als Bestandteillager zu verwenden und absolut nicht mehr verkehrstauglich. Aus diesem Grund distanzierte sich Viktor N. jun. vom Kauf des Autos und wollte zurücktreten. Der Verkäufer des Fahrzeuges bestand aber auf die Übernahme des Fahrzeuges sowie die Zahlung des Kaufpreises und klagte diesen auch ein.

## Wie wird das ausgehen?

Ist dieses Vorgehen nicht in betrügerischer Absicht geschehen? Muss ich

wirklich den übersteuerten Kaufpreis an den Verkäufer leisten und habe ich mir dadurch nur einen Haufen Schrott gekauft? Sehr viele Fragen stellen sich Viktor N. jun. und die Unterstützung eines Anwaltes ist unausweichlich, um sich gegen diese Art von Geschäftspraktiken zu wehren. Da das Fahrzeug nicht nur verkehrsuntauglich ist, der Verkehrswert des Fahrzeuges unter Berücksichtigung aller Mängel zwischen € 500,- und € 1.600,- liegt und dadurch eine Kürzung um mehr als die Hälfte vorliegt, wird die Klage auf Zahlung des Kaufpreises vermutlich abgewiesen.

## Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. jun. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den KFZ-Vertragsrechtsschutz, kann er die Sachlage mit einem Rechtsanwalt besprechen und ihm kann eine rechtliche Unterstützung gewährleistet werden.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 4Ob135/07t entscheiden. Der OGH bestätigte die klagsabweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen.

**Ihr Rechtsschutz-Spezialist.**

[www.ARAG.at](http://www.ARAG.at)

